

**Erste Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS – EWS)
vom 16.10.2013**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Nesselwang folgende Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Nesselwang:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Nesselwang vom 29.03.2012 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,15 €
- b) pro m² Geschossfläche 10,49 €“

§ 10 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,75 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt

- a) bezüglich der Änderung der Beitragssätze (§ 6 Abs. 1) am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- b) bezüglich der Änderung der Gebührenhöhe (§ 10 Abs. 1 S.2) mit Wirkung vom 01.12.2013 in Kraft.

Nesselwang, 16.10.2013
Markt Nesselwang


Franz Erhart
Erster Bürgermeister

